

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WS Kleinsiedlungsgebiet
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - 1 Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - o offene Bauweise
 - 1 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Versorgungsfläche
 - Grünfläche
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nachrichtliche Übernahme**
- L Landschaftsschutzgebiet
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)
- Längenmaße in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1976

Verordnung
über den Bebauungsplan Hausbruch 23 / Neugraben-Fischbek 52

Vom 30. Dezember 1977

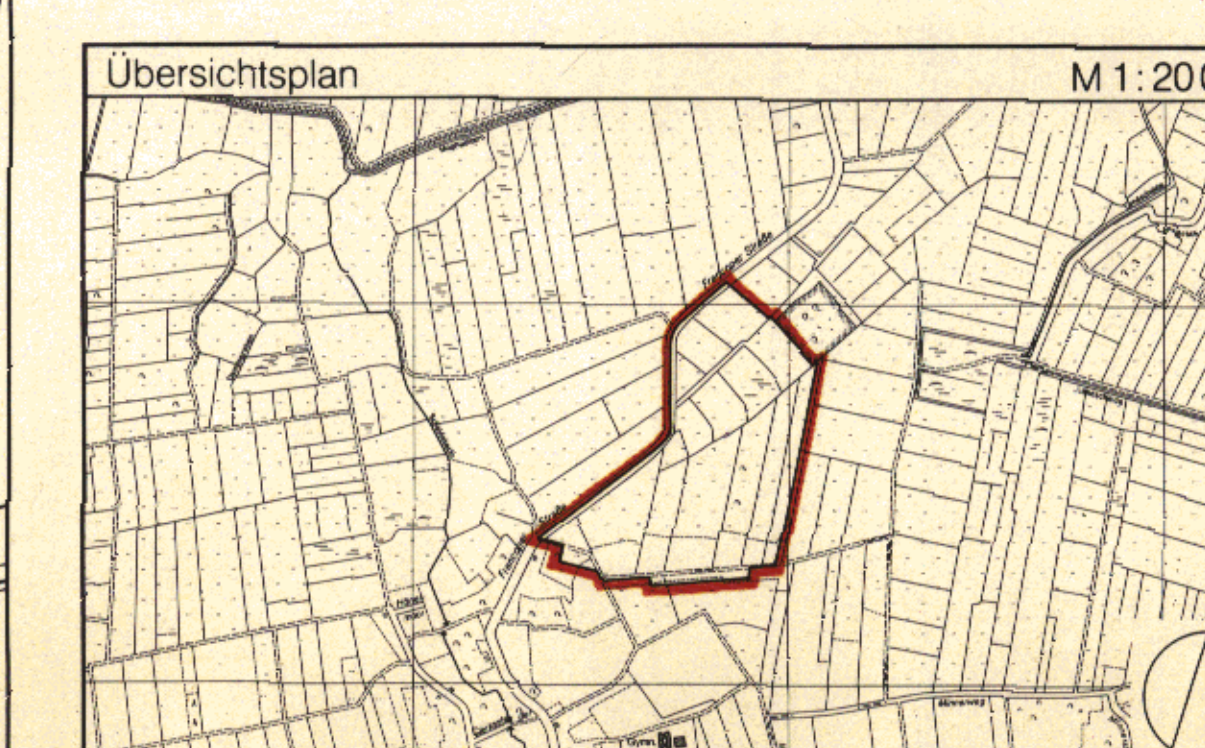
Hamburgs Plan- und Vermessungsamt Seite 419

Auf Grund des § 19 der Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 13. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2277) im Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Festsetzung von Baubestimmungen und die Geltung von § 3, Satz 1 des Hamburgischen Gesetz und Verordnungsblatt Seite 232 und weiterer:

§ 1 Die im Bebauungsplan Hausbruch 23 / Neugraben-Fischbek festgesetzten Bestimmungen sind verbindlich für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke, soweit diese nicht durch andere, insbesondere durch die Bestimmungen des § 2, Satz 1, des Hamburgischen Gesetz und Verordnungsblatt Seite 232 und weiterer, abgeändert sind.

§ 2 Die im Bebauungsplan festgesetzten Bestimmungen sind verbindlich für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke, soweit diese nicht durch andere, insbesondere durch die Bestimmungen des § 2, Satz 1, des Hamburgischen Gesetz und Verordnungsblatt Seite 232 und weiterer, abgeändert sind.

§ 3 Die im Bebauungsplan festgesetzten Bestimmungen sind verbindlich für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke, soweit diese nicht durch andere, insbesondere durch die Bestimmungen des § 2, Satz 1, des Hamburgischen Gesetz und Verordnungsblatt Seite 232 und weiterer, abgeändert sind.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Hausbruch 23 / Neugraben - Fischbek 52

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg Ortsteile 717 und 718

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977

Archiv Nr. 23878

HAUSBRUCH 23 / NEUGRABEN-FISCHBEK 52

Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 23 / Neugraben-Fischbek 52

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 23 / Neugraben-Fischbek 52 für den Geltungsbereich Francoper Straße — Nordostgrenze des Flurstücks 81, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 89, Nordwest- und Ostgrenze des Flurstücks 113, über das Flurstück 159, Südgrenze des Flurstücks 159, Ostgrenze des Flurstücks 3212 der Gemarkung Neugraben — Erlenbruch — Südgrenze des Flurstücks 159, über die Flurstücke 3217, 3260, 154 und 152, Südgrenze des Flurstücks 3189 der Gemarkung Neugraben (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann

ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Wasserwerke GmbH, eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Leitungen zu verlegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 1977.

Verordnung zum Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des Gesetzes zum Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 25. September 1972 und des Artikels 19 dieses Abkommens (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 173, 174) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Übergangszeit nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie wird um fünf Jahre verlängert.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 1977.